

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Antrag der AfD-Fraktion:
Kita-Beiträge

Beratungsfolge:

04.05.2017 Haupt- und Finanzausschuss

Anfragetext:

Siehe Anlage

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Siehe Anlage



AfD-Fraktion Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
- im Hause -

AfD Alternative für Deutschland
Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Rathausstr. 11

58095 Hagen

Telefon: 02331-207 2129
Telefax: 02331-207 2713
E-Mail: fraktionsgeschaeftsfuehrung@afdhagen.de

Aktenzeichen:
2017-03-28

Hagen, 28.03.17

**Anfrage an die Verwaltung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 04.05.17 gemäß § 5 GeschO
hier: Kita-Beiträge**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Urteil vom 06.12.16 (9 K 3181/15) hat das Verwaltungsgericht Arnsberg einen Elternbeitragsbescheid Hagener Bürger aufgehoben. Die Entscheidung beruht im Wesentlichen auf der Annahme des Gerichts, dass es an einer sachgerechten Verknüpfung zwischen den beim Leistungsträger anfallenden Kosten und der spezifischen Abgabe mangle. Denn die Satzung sei nicht auf der Grundlage nachvollziehbarer Zahlen und einer darauf beruhenden Kalkulation erlassen worden, vielmehr hätten den Politikern des Stadtrates die dafür notwendigen Angaben gefehlt. Anhand des Urteiles wird deutlich, dass die Akzeptanzschwelle der Bürger (insbesondere der Mittelschicht) noch höhere Beiträge zu zahlen, an Grenzen gestoßen ist. Die Höhe der Kita-Beiträge beeinflusst nicht zuletzt auch die Wohnortfrage der Familien.

Aufgrund der nicht unerheblichen Auswirkungen auf den Hagener Haushalt bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

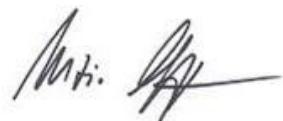
1. **Wie wird in Zukunft die notwendige Transparenz gegenüber den Ratsmitgliedern sichergestellt und zwar in Bezug auf den Zeitpunkt sowie Aufbereitung des hier eingeforderten Zahlenmaterials?**

2. **Bestünde mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung eine Möglichkeit, auf eine Beitragserhöhung zu verzichten und eine etwaige Finanzlücke z. B. durch eine Erhöhung der Vergnügungssteuer zu kompensieren ?**

Mit freundlichen Grüßen



Michael Eiche
Fraktionsvorsitzender



F.d.R. Martin Goege
Fraktionsgeschäftsführer

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

20

55

Betreff: Drucksachennummer: 0294/2017
Anfrage an die Verwaltung zur Sitzung des HFA am 04.05.2017
Hier: Kita-Beiträge

Beratungsfolge:
04.05.2017 Haupt- und Finanzausschuss



Frage 1:

Wie wird in Zukunft die notwendige Transparenz gegenüber den Ratsmitgliedern sichergestellt und zwar in Bezug auf den Zeitpunkt sowie Aufbereitung des hier eingeforderten Zahlenmaterials?

Antwort:

Für die seinerzeitigen Beratungen zur Neugestaltung der Elternbeiträge sind seitens der Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss und den Fraktionen umfangreiche Informationen zu den finanziellen Fragen zur Verfügung gestellt worden. Nach Auffassung der Verwaltung ist die notwendige Transparenz hier sichergestellt worden.

Das erstinstanzliche Urteil basiert auf einer engen Anlehnung an die Abgabenordnung, obwohl es sich bei den Elternbeiträgen um eine Sonderabgabe auf Grundlage des SGB VIII handelt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit würde die Verwaltung bei künftigen Vorlagen die jeweiligen Gesamtkosten (die jetzt bereits in der Haushaltssatzung dokumentiert sind) sowie die durchschnittlichen Kosten für einen Betreuungsplatz als weitere Beratungsinformation aufbereiten.

Frage 2:

Bestünde mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung eine Möglichkeit, auf eine Beitragserhöhung zu verzichten und eine etwaige Finanzlücke z.B. durch eine Erhöhung der Vergnügungssteuer zu kompensieren?

Antwort:

Zur Auswirkung auf den Haushaltssanierungsplan:

In der Genehmigung der beschlossenen Fortschreibung 2017 des Haushaltssanierungsplans mit Wirkung vom 01. Januar 2017 wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans verbindlich umzusetzen sind. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten. Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden können, ist eine unverzügliche Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotenzials zu treffen. Verstöße gegen die genannten Grundsätze können sich auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken.

Zur Vergnügungssteuer:

Eine Möglichkeit zur Kompensation durch die Vergnügungssteuer ist nicht gegeben.

Hier ist zunächst zu beachten, dass die Steuersätze für die Vergnügungssteuer nicht nach Belieben erhöht werden können, weil sie im Hinblick auf eine erdrosselnde Wirkung für die Betreiber der Spielhallen der gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Nach jetzigem Kenntnisstand liegt Hagen mit einem Steuersatz von 21% auf das Einspielergebnis schon an der Spitze der nordrhein-westfälischen Großstädte.

Des Weiteren kann vom Bereich Steuern die (finanziell negative) Wirkung der Änderungen des Glücksspielstaatsvertrags noch nicht eingeschätzt werden. Fest steht bisher nur, dass aufgrund einer Verminderung von erteilten Konzessionen ab 2018 mit einem Rückgang von Vergnügungssteuereinnahmen zu rechnen ist.

Eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer zur Kompensation ist dagegen möglich.